

Fischereiordnung

für die Ois - 2026

1. Prolog:

Die Fischereiordnung wird vom Vorstand des Vereins „Die Bewirtschafter“ jährlich neu erstellt beziehungsweise an die, in den jeweiligen Pachtgewässern entstehenden, dynamischen Veränderungen angepasst. Diese Vorgehensweise ermöglicht dem Verein, zumindest in Jahreszeiträumen zielorientiert auf die Ergebnisse aus den Fangstatistiken der Lizenznehmer, den Gesprächen mit den Vereinsmitgliedern und den, entsprechend den Vereinsstatuten jährlich durchzuführenden Bestandserhebungen zu reagieren. Dies garantiert eine fischereiliche Bewirtschaftung, die sich unmittelbar an den tatsächlichen Gegebenheiten im Revier orientiert und damit die Nutzung der Fischbestände in einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen Form gewährleistet.

2. Fischereiordnung

Heuer werden 15 Jahreslizenzen und pro Jahreslizenz 10 Befischungstage freigegeben. Zusätzlich können, inklusive der Kombi- bzw. Generallizenzen, max. 50 Fischertage/Tageskarten vergeben werden. Die Ois kann demnach theoretisch mit einem maximalen Befischungsdruck von 200 Tagen belastet werden.

Die Lizenzpreise an der Ois belaufen sich auf:

EUR 800.-	Jahreslizenz
EUR 100.-	Tageskarte (Mitglieder)
EUR 120.-	Tageskarte (Nicht-Mitglieder)
EUR 1000.-	Kombi-Jahreslizenz (10 Tage Ois & 10 Tage Kamp)
EUR 1.100.-	Generallizenz light Ois (10 Tage Ois & je 5 Tage Ybbs bzw. Kamp)
EUR 1.550.-	Generallizenz (40 Tage Ybbs & je 10 Tage Ois bzw. Kamp)

Die Entnahme wird so geregelt, dass Inhaber von **Jahreskarten und Tageskarten** Bachforellen und Regenbogenforellen entnehmen dürfen (Äschen werden nicht entnommen). Für die Bachforelle gilt im gesamten Revier das Entnahmefenster zwischen **250** und **320** mm. Für die Regenbogenforelle gilt: Flussauf der Straßenbrücke beim „Zellerhof“ bleibt das Entnahmefenster (Größenklasse zwischen **250** und **320 mm** Gesamtlänge) aufrecht. Im

unteren Revierteil, flussab der Straßenbrücke, genauer **flussab des Steinwehres**, ist das Entnahmefenster für Regenbogenforellen aufgehoben. Das bedeutet, dass im unteren Teil alle Regenbogenforellen entnommen werden dürfen, die zumindest **250 mm** lang sind. Das obere Entnahmelimit (32 cm) entfällt im unteren Revierteil; es dürfen also auch große Regenbogenforellen entnommen werden. **In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass beim Eintragen der entnommenen Regenbogenforellen in die Fangliste (Lizenz) zusätzlich vermerkt wird, ob ein Fisch im oberen oder unteren Revierabschnitt entnommen wurde.**

Jeder Jahreskarteninhaber ist berechtigt, pro Jahr insgesamt 10 Bachforellen und 20 Regenbogenforellen zu entnehmen. Pro Fischtage ist aber nun eine Entnahme von maximal 4 Fischen möglich!! **Inhaber von Tageskarten** und Gäste dürfen nur **2 Fische** entnehmen. Seit 2025 **dürfen Tageskarten-Fischer auch Bachforellen im Entnahmefenster entnehmen.**

Flussab des Steinwehres unterhalb der Straßenbrücke mündet der Lunzer Seebach ein. Aus dem See wandern offenbar immer wieder **Seesaiblinge** ab, die nicht mehr in den See zurückwandern können (unpassierbares Wehr im Seebach). Die Seesaiblinge können zusätzlich zu den 20 RBF/ 10 BF entnommen werden, wenn sie das amtliche Brittelmaß (28 cm) erreicht haben.

Bachsaiblinge, über dem Brittelmaß (22 cm), sollten bitte unbedingt entnommen werden. Bachsaiblinge können zusätzlich entnommen werden, belasten also nicht das „Entnahmekonto“ (gesamt 30 Forellen pro Jahr je Jahreskarteninhaber; 2 Forellen pro Tag je Tageskarte)!

Im Zeitraum vom **01. November bis 15. März** ist die Fischerei generell untersagt, um den Fischen, aber auch dem Gewässerlebensraum eine Erholungsphase zu garantieren. Zusätzlich werden die Mitglieder dringend ersucht, zwischen dem 15. März und dem 30. Mai aus Rücksichtnahme auf die Laichaktivitäten bzw. die Larvenstadien und Jungfische, das Gewässer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß, beispielsweise, um die Uferseite zu wechseln, zu betreten.

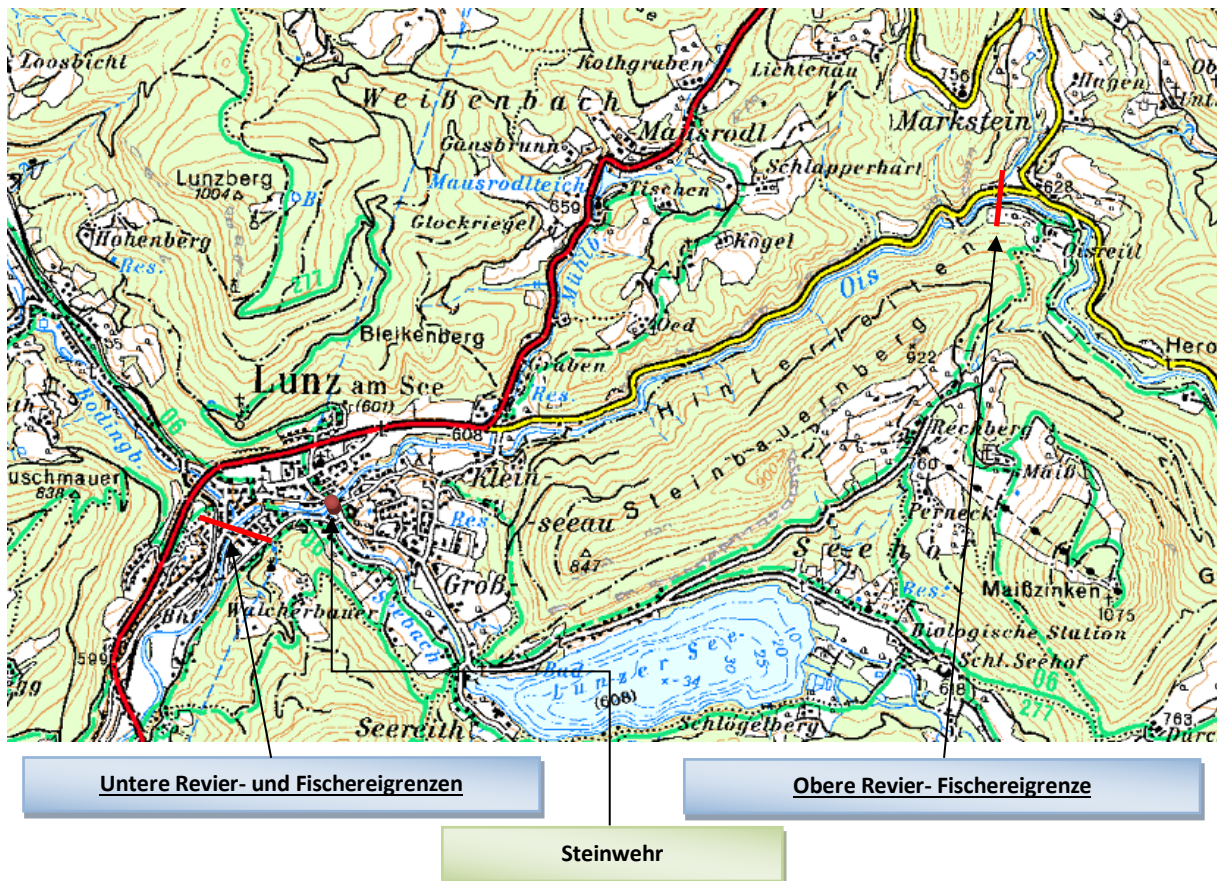
Alle weiteren Regelungen sind in der Folge beschrieben und orientieren sich weitgehend an die Formulierungen im NÖ- Fischereigesetz.

Abschließend wünscht der Vereinsvorstand allen Mitgliedern eine erfolgreiche Angelsaison, vor allem aber bewegende Erlebnisse und bleibende Eindrücke im und am Gewässer.

3. Reviergrenzen und Zuflüsse:

Das Fischereirevier Ois-Hinterleiten BI/12a mit einer Gesamtlänge von ca. 4,2 km reicht von der Bodingbachmündung (untere Reviergrenze) bis zur Marksteinbachmündung (obere Reviergrenze).

Die Zuflüsse Bodingbach, Lunzer Seebach sowie der Marksteinbach dürfen nicht befischt werden, da sie anderen Fischereirechten angehören. Alle anderen kleinen Zuflüsse innerhalb der oben angeführten Reviergrenzen sind in das Fischereirevier Ois-Hinterleiten BI/12a inkludiert, dürfen aber ebenfalls nicht befischt werden.



4. Vorkommende Fischarten, Schonzeiten & Brittelmaße

Das Revier Ois-Hinterleiten BI/12a ist der Forellenregion zuzuordnen und folgende Fischarten kommen hier vor:

Bachforelle	(<i>Salmo trutta</i>)
Regenbogenforelle	(<i>Oncorhynchus mykiss</i>)
Äsche	(<i>Thymallus thymallus</i>)
Koppe	(<i>Cottus gobio</i>)
Aitel	(<i>Squalius cephalus</i>)
Bachsaibling	(<i>Salvelinus fontinalis</i>)
Elritze	(<i>Phoxinus phoxinus</i>)
Seesaibling	(<i>Salvelinus umbla</i>)

Die Fischerei darf in diesem Revier vom 15. März bis 31. Oktober durchgeführt werden. In diesem Zeitraum sind jedoch die Schonzeiten der einzelnen Fischarten zu berücksichtigen.

Art	Schonzeit	Entnahme	Entnahmemaß
Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>)	16. Sep. – 15. Mär.	ja	250 -320 mm
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	01. Jän. – 15. Mär.	Oberer Revierteil Unterer Revierteil	250 – 320 mm >250 mm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	01. Mär. – 30. Apr.	nein	-
Koppe (<i>Cottus gobio</i>)	ganzjährig	nein	-
Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	ganzjährig	nein	-
Seesaibling (<i>Salvelinus umbla</i>)	16. Sep. – 15. Mär.	ja	mind. 280 mm
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	16. Sep. – 15. Mär.	ja	mind. 220 mm

Alle anderen Fischarten (z.B. Aitel) gemäß NÖ Fischereigesetz bzw. den oben ausgeführten Regelungen.

Vom 15. März bis zum 30. Mai wird aufgrund der Rücksichtnahme auf die Laichaktivitäten bzw. auf die Larvenstadien empfohlen, das Gewässer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß (z.B. Queren des Gewässers) zu betreten. Im Zeitraum vom 01. November bis 15. März ist die Fischerei generell untersagt.

5. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Es ist die Pflicht des Lizenznehmers sich mit den Reviergrenzen vertraut zu machen. An der oberen Reviergrenze ist linksufrig eine Reviertafel „der Bewirtschafter“ angebracht. Die untere Reviergrenze wird durch eine Reviertafel der Nachbarn, die ÖFG (Österreichische Fischereigesellschaft), angezeigt.
- § 2 Die amtliche Fischerkarte (Land NÖ) und die Lizenz müssen stets mitgeführt und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern unaufgefordert vorgezeigt werden.
- § 3 Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln oder in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen (siehe auch § 7).
- § 4 Das Angeln in der Nacht (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.
- § 5 Jeder Angler hat die entnommenen Fische **sofort** nach dem Fang in die, in der Fischereilizenz hierfür vorgesehene Rubrik, einzutragen. Am Jahresende (bis spätestens 31. Dez.) ist die Lizenz mit der ausgefüllten Jahresfangstatistik an den Verein „Die Bewirtschafter“ zu senden. Die pünktliche Abgabe einer ordnungsgemäß ausgefüllten Fangstatistik ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Lizenz.
- § 6 Eine Jahreslizenz (10er Block) berechtigt zum Fang von 4 Fischen pro Tag. Pro Saison dürfen maximal 10 Bachforellen und 20 Regenbogenforellen entnommen werden.
- § 7 Jeder Jahreslizenzbesitzer ist berechtigt, 3mal pro Jahr einen Gast mitzuführen. Jeder Gast muss vor Beginn des Angeltages auf der Rückseite der Jahreslizenz eingetragen werden.
- Der Lizenznehmer muss in diesem Fall 2 Einheiten seines 10er Blockes aufbrauchen und eine Gastkartengebühr von € 10.- an den Verein entrichten. Ist der Gastfischer Mitglied des Vereins „Die Bewirtschafter“ entfällt die Gastkartengebühr.
- Der Gast darf 2 Fische pro Tag entnehmen. Diese Fische werden dem Jahreslizenznehmer angerechnet.
- § 8 Ist die erlaubte Tagesfangzahl erreicht, ist der Angeltag zu beenden. Ist die erlaubte Jahresfangzahl erreicht, ist die Saison für den Lizenznehmer beendet.
- § 9 Die Angelfischerei ist ausschließlich mit der Flugangel erlaubt.
- § 10 Es darf ausschließlich widerhakenlos und mit maximal einer künstlichen Fliege gefischt werden. Als Flugschnur darf lediglich eine Schwimmschnur verwendet werden. Beschwerte Vorfächer und Bissanzeiger sind nicht erlaubt. Köder mit Haken größer als Nr. 10 sind nicht erlaubt. Grundsätzlich bitten wir die Mitglieder, möglichst kleine und dünn Drahtige Haken zu verwenden.
- § 11 Jugendliche über 14 Jahre benötigen eine Lizenz und dürfen nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt. Kinder unter 14 Jahre dürfen unter Aufsicht und Anwesenheit eines Lizenznehmers fischen, jedoch beide insgesamt nur mit einer Angel.

- § 12** Jeder Lizenznehmer muss eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische ständig mit sich führen.
- § 13** Fische die außerhalb des Entnahmemaßes oder solche die in der Schonzeit gefangen wurden, sind bei sorgfältiger Behandlung (insbesondere beim Lösen des Hakens) unter allen Umständen ins Wasser zurückzusetzen. Ist ein Fisch derart verletzt, dass ein Weiterleben auszuschließen ist, ist er in waidgerechter Art zu verbringen.
- § 14** Das Hältern von Fischen ist nicht erlaubt.
- § 15** Ufer und Gewässer sind rein zu halten. Beschädigungen fremden Besitzes oder Beunruhigung der Jagd sind zu vermeiden. Das Befahren der Fluren abseits der öffentlichen Zufahrtswege ist verboten.
- § 16** Die Fischereiordnung und alle fischereirechtlichen Bestimmungen, insbesondere das NÖ Fischereigesetz, sind streng zu beachten.
- § 17** Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Werden unrechtmäßige oder fragwürdige Handlungen im/am Gewässer beobachtet, ist sofort ein beeideter Fischereiaufseher, die Gemeinde oder der nächste Gendarmerieposten zu verständigen. Jede Übertretung der Fischereiordnung ist sofort dem Aufsichtsorgan oder einem Vorstandsmitglied zu melden.
- § 18** Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten Aufseher befugt; ihren Anforderungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine Weigerung hat den sofortigen Lizenzentzug zur Folge.
- § 19** Der Lizenznehmer übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich damit, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist mit dem Entzug der Lizenz und des Fanges zu rechnen, ohne Anspruch auf Kostenersatz.

6. Monitoring

Ab 2010 wurden alle im Zuge der jährlichen Bestandsaufnahme gefangenen Fische markiert, wobei zwei Markierungsmethoden zum Einsatz gekommen sind. Wie in der Abb. 1 zu erkennen ist, sitzt eine Markierung in der Form eines kleinen Kunststoffstreifens unter dem Bindegewebe hinter dem linken oder rechten Auge des Fisches. Der Streifen ist mit einem dreistelligen Code bedruckt (bspw. A06 [siehe Foto], A23 oder C78), der eine individuelle Erkennung der Tiere ermöglicht. Die Codes beginnen immer mit einem großgeschriebenen Buchstaben und enden mit einer zweistelligen Zahl zwischen 00 und 99. Von den Markierungen gibt es unterschiedliche Farben, wobei diese möglichst so gewählt wurden, dass sie sich deutlich von der Farbe der Tiere abhebt und die Markierung damit gut erkennbar ist.

Seit 2014 werden die Fische mit passiven Transpondern (PIT-tags) markiert (Abb. 2). Den Tieren wird dabei ein bis 1-2 cm langer Transponder in der Form eines ca. 1-2 mm dicken Röhrchens intramuskulär implantiert. Die Markierungen können von außen also nicht erkannt

werden – **beim Verzehr von Forellen ist daher darauf zu achten, dass sich im Bereich unter der Rückenflosse ein Transponder befinden kann!**

Die Markierungen sollen uns Einblicke in Alter, Wachstum und Wanderverhalten der Salmoniden in der Ois liefern. Neben dem erhofften wissenschaftlichen Wert des Monitorings, erwarten wir uns auch Vorteile für eine weitere Optimierung des fischereilichen Managements.

Die Lizenznehmer werden gebeten, gefangene Fische kurz zu kontrollieren und bei Vorhandensein einer visuellen Markierung den Code und soweit möglich auch den ungefähren Fangort in der Fischereilizenz einzutragen. Gefundene Transponder können an uns geschickt werden.



Abb.1.: Individuelle Markierung eines Aitels (Code: A06)

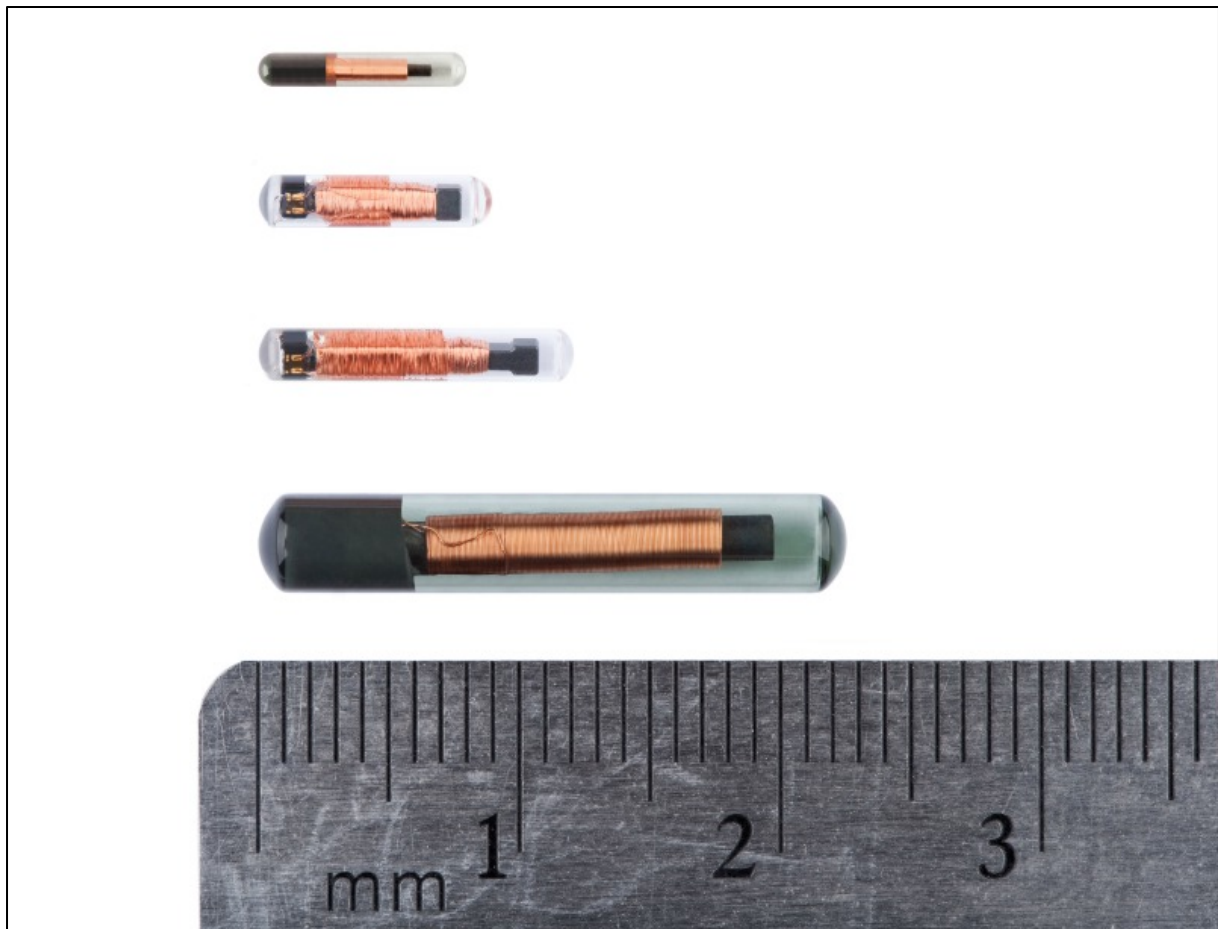


Abb. 2: Pit Tag (Passive Integrated Transponder).

Bildquelle: www.biomark.com

Wir freuen uns sehr über die Mitarbeit am Monitoring und bedanken uns im Voraus für eure Beiträge und Beobachtungen! Abschließend wünscht der Vereinsvorstand allen Mitgliedern eine erfolgreiche Angelsaison, vor allem aber bewegende Erlebnisse und bleibende Eindrücke von den natürlichen Vorgängen in und am Gewässer, die uns allen die nötige Energie und Zuversicht geben, unseren hohen Ansprüchen an unsere Bewirtschaftungsphilosophie gerecht zu werden.

Petri Heil!